

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF



Anfrage/ Antrag	
- öffentlich -	
17/2021	
Dezernat	Dezernat 52 / Dezernat 54
Ansprechpartner	Frau Riedel
Telefon	0211/475-3256
Datum	03.08.2021

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Ausschuss für Regionale Zusammenarbeit, Gewässerschutz, Kultur und Tourismus	15.09.2021	6	Zur Kenntnis

Betreff:

Grundwasserbeschaffenheit im Gebiet Wuppertal / Haan

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.07.2021

Im Kontext der Abbautätigkeit im Kalkstein-Steinbruch Grube Osterholz in Wuppertal stellt sich für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Frage nach den Auswirkungen der Abbautätigkeit auf die Wasserscheide zum Ortsteil Haan / Gruiten bzw. das Grundwasservorkommen. Dazu bat die Fraktion die Bezirksregierung Düsseldorf mit E-Mail vom 09.07.2021 um Beantwortung der folgenden Fragen. Hierzu kann einleitend wie folgt ausgeführt werden:

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.03.2013 wurde durch die Stadt Wuppertal, Untere Umweltschutzbehörde, nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die Erweiterung der Grube Osterholz genehmigt.

Die Kalksteingewinnung bei den Kalkwerken Oetelshofen erfolgt mithilfe entsprechender Sumpfungsmassnahmen zur Grundwasserabsenkung im Steinbruch Grube Osterholz als Trockenabbau und unter Verwendung von Sprengstoffen. Der gewonnene Kalkstein wird nach der Aufbereitung (Brechen, Waschen, Klassieren usw.) entweder unmittelbar als ungebranntes Material z.B. im Straßen oder Wegebau vermarktet oder nach der Veredelung durch Brennen in entsprechenden Öfen als Branntkalk in den unterschiedlichsten industriellen Produktionsprozessen (insbesondere der Eisen- und Stahl-, der Zement- und Baustoff- sowie der Glasindustrie) eingesetzt. Immissionschutzrechtlich ist die Bezirksregierung Düsseldorf für die Zulassung und Überwachung der vorgenannten Öfen zuständig. Darüber hinaus findet der Kalkstein in großen Mengen Anwendung im Bereich der Rauchgasreinigung von Kraftwerken und Industrieanlagen sowie der Trinkwasseraufbereitung.

Die Zuständigkeit für die angefragte Grundwasserabsenkung im Zusammenhang mit den Kalkwerken Oetelshofen in der Grube Osterholz liegt gemäß Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) bei der Unteren Umweltschutzbehörde der Stadt Wuppertal. Der Planfeststellungsbeschluss zur Erweiterung der Grube Osterholz wurde am 26.03.2013 durch die Stadt Wuppertal erlassen und beinhaltet ein Wasserrecht für die Grundwassersümpfung in Höhe von 11 Mio. m³/Jahr bis 31.12.2047.

Demgegenüber beschränkt sich die wasserrechtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf auf die Betriebswasserversorgung im Kalkwerk sowie zur Herstellung von Kalkhydrat und Kalkmilch

(Az. 54.16.31-61/98) in Höhe von 800.000 m³/Jahr bis 31.12.2025. Für detaillierte Auskünfte zu den Fragen 1 - 6 sowie Frage 8 sollte eine Anfrage an die für die Grundwassersümpfung bzw. den Kalkabbau zuständige Behörde gestellt werden.

1. Inwieweit besteht eine gesicherte neue Untersuchung zur Grundwasserabsenkung unter Berücksichtigung der Klimaveränderungen, speziell durch Hitzeperioden?

2. Wann wurde das hydrogeologische Gutachten erstellt, auf dem das durchgeführte Hydromonitoring basiert?

Aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.03.2013 für den Steinbruch Grube Osterholz geht hervor, dass die dem Plan zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Prognosen für die Grundwassersituation und Darstellung des Hydromonitorings auf das Jahr 2007 datieren. Weitere oder neuere Prognosen oder Gutachten sind der Bezirksregierung Düsseldorf nicht bekannt.

3. Sind die zu erwartenden Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft in der Region untersucht worden?

Gemäß o.g. Planfeststellungsbeschluss (Kapitel B VI – Im Verfahren erhobene Einwendungen) sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens u.a. die Unteren Landschaftsbehörden der Stadt Wuppertal und des Kreises Mettmann, das Landesbüro der Naturschutzverbände, der Landesbetrieb Wald und Holz sowie die Landwirtschaftskammer NRW und die Kreisbauernschaft Mettmann als Träger öffentlicher Belange beteiligt und deren Einwendungen im weiteren Verfahren berücksichtigt worden. Weitere Auskünfte zu dieser Frage sind bei der zuständigen Unteren Behörde der Stadt Wuppertal einzuholen.

4. Existiert ein Grundwassermanagement zur Absicherung der Bedarfsmengen auf Jahrzehnte?

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist hierzu nichts Konkretes bekannt. Zur Beantwortung dieser Frage ist eine Auskunft von der zuständigen Unteren Behörde der Stadt Wuppertal einzuholen.

5. Inwieweit sind die Städte Haan, Erkrath und der BRW beteiligt?

Gemäß o.g. Planfeststellungsbeschluss (Kapitel B VI – Im Verfahren erhobene Einwendungen) sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens u.a. der Bergisch-Rheinische Wasserverband (BRW), die Stadtwerke Erkrath sowie die Stadt Haan als Träger öffentlicher Belange beteiligt und deren Einwendungen im weiteren Verfahren berücksichtigt worden. Weitere Auskünfte zu dieser Frage sind bei der zuständigen Unteren Behörde der Stadt Wuppertal einzuholen.

6. Gibt es ein Ausstiegsszenarium, wenn der Kalkabbau in der Region Haan / Wuppertal / Wülfrath eingestellt wird?

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist hierzu nichts Konkretes bekannt. Zur Beantwortung dieser Frage ist eine Auskunft von der zuständigen Behörde einzuholen.

7. Welche Maßnahmen sieht die Bezirksregierung in der Priorisierung als geeignet an, um die Daseinsvorsorge in Bezug auf die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in der Region zukünftig gut und sicher zu gewährleisten?

In Bezug auf die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind die Einwendungen der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadtwerke Erkrath im Planfeststellungsverfahren vorgebracht und im Planfeststellungsbeschluss vom 26.03.2013 für den Steinbruch Grube Osterholz berücksichtigt worden. Insbesondere ist hierbei zu erwähnen, dass es zu keiner Überlagerung der Einzugsgebiete der Trinkwasserversorgung Sandheide/Sedental und der Grube Osterholz kommen darf. Ein entsprechendes Hydromonitoring wurde der Betreiberin von der Planfeststellungsbehörde Stadt Wuppertal als Nebenbestimmung aufgegeben. Darüber hinaus bestehen Notverbände bzw. Lieferverträge zu benachbarten Stadtwerken zur Sicherung der Daseinsvorsorge der Bevölkerung mit Trinkwasser.

8. Sind Entschädigungsleistungen an mittelständische Unternehmen, Landwirte, etc. in der Region und /oder Ewigkeitskosten zu erwarten?

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist hierzu nichts Konkretes bekannt. Zur Beantwortung dieser Frage ist eine Auskunft von der zuständigen Behörde einzuholen.

Anlage(n):

1. Anfrage Grüne vom 09.07.2021